

**Richtlinie zum Förderprogramm:
„Auf dem Weg zum Solarkreis – 1.000 Dächer bis 2025“
des Rheinisch-Bergischen Kreises.**

1. Ziel der Förderung

In der Sitzung des Kreisausschusses vom 17.06.2021 wurde das Konzept zur Förderung der Solarenergie für den Rheinisch-Bergischen Kreis beschlossen und die Verwaltung damit beauftragt, die im Konzept aufgeführten Maßnahmen sukzessive umzusetzen. Die Erstellung eines Solarkonzeptes schließt an die 2018 beschlossene Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes an, das zur Erreichung des übergeordneten CO₂-Einsparziels bis zum Jahr 2030 eine Nutzung von 80 Prozent des Photovoltaik-Dachflächenpotenzials im Rheinisch-Bergischen Kreis vorgibt.

Mit dem Kreistagsbeschluss vom 09.12.2021 wurden Finanzmittel in Höhe von 250.000 € jährlich für die Umsetzung der Maßnahme 6.8 „Monetäre Förderung für die Neuinstallation von privater Dachflächen-Photovoltaik und Solarthermie sowie Balkonsolaranlagen“ des Solarkonzeptes bereitgestellt, mit dem Ziel, die Installation von rund 1.000 Solaranlagen bis zum Jahr 2025 zu realisieren und somit den Ausbau der Solarenergie zu fördern.

2. Verwendungszweck

Es sind nur Maßnahmen förderfähig, die im Bereich der Neuinstallation von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der genannten Fördergelder besteht nicht. Hierüber entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Der Rheinisch-Bergische Kreis fördert den Ausbau von erneuerbaren Energien auf Basis von Solaranlagen im Rahmen der Neuinstallation auf privaten und gewerblichen Dächern sowie Dächern von gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen.

Voraussetzung für die Förderung einer neu errichteten Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlage ist, dass:

- diese den technischen Anforderungen für den sicheren Betrieb und den allgemein gültigen technischen Vorgaben genügt.
- diese nachgewiesen von einem Fachbetrieb installiert worden ist (entfällt bei Balkon- bzw. Steckersolaranlagen, da diese selbst angeschlossen werden können)
- sich das Gebäude zur Installation der Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlage auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises befindet.
- die Anlage **frühestens am 01.01.2022 sowie spätestens am 31.12.2025** in Betrieb genommen wird.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für die Anschaffung und Installation von neuen Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen sowie Balkon- bzw. Steckersolaranlagen. Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben der Demontage, Reparatur und Wartung bestehender und/oder bereits betriebener Anlagensysteme sowie Sanierungsarbeiten der Dachfläche.

4. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung aus der Förderung

Die Förderung erfolgt durch eine einmalige nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung auf die zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung der Anlage durch einen Einmalzuschuss in Höhe von bis zu maximal 1.000 € (eintausend Euro) pro Anlage.

Photovoltaikanlagen mit einem Gesamtpreis unter 10.000 € werden mit 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Photovoltaikanlagen mit einem Gesamtpreis über 10.000 € werden mit 1.000 € bezuschusst.

Balkon- und Steckersolaranlagen werden (rückwirkend zum 01.01.2022) mit einer Förderquote in Höhe von 50 Prozent (bis zu maximal 500 €) gefördert.

Für die Installation von Solarthermieanlagen ist eine Förderung von pauschal 750 € vorgesehen sofern keine weiteren Fördermittel in Anspruch genommen wurden. Bei Kombination mit anderen Fördermitteln des Bundes/Landes ist ein Zuschuss des Rheinisch-Bergischen Kreises bis zu einer Gesamtförderquote von 60 Prozent, maximal jedoch 750 € vorgesehen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Der Rheinisch-Bergische Kreis beurteilt die durchgeführte Maßnahme und entscheidet, ob laut dieser Richtlinie eine Zuwendung erfolgt oder nicht.
2. Pro Gebäude kann nur ein Antrag auf Gewährung einer Förderung gestellt werden.
3. Der Rheinisch-Bergische Kreis behält sich vor, entsprechend der Haushaltslage, die bewilligte Förderung zu widerrufen.
4. Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre. In diesem Zeitraum muss die Anlage betrieben werden.
5. Der Rheinisch-Bergische Kreis behält sich unangekündigte Zufallsprüfungen einzelner Anlagen vor.
6. Der Antrag ist in schriftlicher Form durch ein hierfür vorgesehenes Formular, postalisch einzureichen.
7. Ist die verfügbare Gesamtfördersumme von jährlich 250.000 € ausgeschöpft, so wird keine weitere Förderung gemäß dieses Förderprogramms gewährt. Mit Erreichen dieser Grenze können in dem jeweiligen Kalenderjahr keine Anträge mehr für dieses Programm genehmigt werden.

6. Antragsberechtigung, Antragsverfahren und Auszahlung der Fördersumme

6.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts sowie Unternehmen, in deren Eigentum sich Gebäude innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises befinden. Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen, in deren Eigentum sich Gebäude innerhalb des Kreisgebietes befinden.

Sind die Antragstellenden nicht gleichzeitig Eigentümer/innen des Gebäudes, so ist eine schriftliche Einverständniserklärung zur Durchführung der in dieser Förderung beschriebenen Maßnahme durch den/die Eigentümer/in notwendig.

6.2 Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

Der Antrag auf Fördermittel ist mit den geforderten Anlagen bei der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises zu stellen und muss dort eingereicht werden. Die für den Antrag erforderlichen Anlagen sind im Antragsformular vermerkt.

Dem Antrag auf Zuwendung der Förderung sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Rechnung des Fachbetriebes, der die Anlage installiert hat (bei Balkon- bzw. Steckersolaranlagen: Rechnung des Betriebes, bei dem die Anlage erworben wurde)
- Zahlungsnachweis (Kontoauszug)
- Unterschriebene Einverständniserklärung aller Eigentümer/innen des Grundstücks bzw. der Immobilie (nur nachzuweisen, wenn Antragssteller/in nicht alleinige/r Eigentümer/in ist)
- Bei Immobilien, die unter Denkmalschutz stehen: Denkmalpflegerische Erlaubnis der zuständigen unteren Denkmalbehörde
- Nachweis der Inanspruchnahme anderer Förderprogramme (falls beantragt bzw. bewilligt)

Der Antrag erfolgt schriftlich durch ein Formblatt. Dieser kann im Zeitraum vom **01.01.2022 bis zum 31.12.2025** gestellt werden. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Anträge, welche vor oder nach dem Zeitraum gestellt werden, werden nicht beachtet. Zur Fristwahrung genügt eine postalische Übersendung des unterschriebenen Formulars im genannten Zeitraum an folgende Adresse:

Rheinisch-Bergischer Kreis
Amt für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Ansprechpartner ist Martin Beulker, Klimaschutzmanager des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Der Eingang des Antrages wird kurzfristig bestätigt. Der Antrag muss widerspruchsfrei sein. Fehlende Unterlagen werden kurzfristig nachgefordert. Sofern alle Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllt werden, erhält der/die Antragstellende eine schriftliche Zusage inklusive Benennung der Förderhöhe.

Eine mögliche Ablehnung wird ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

6.3 Auszahlung der Fördersumme

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Anlage sowie nach Zahlung der Gesamtkosten durch den Antragsteller / die Antragstellerin. Der Rheinisch-Bergische Kreis zahlt den genannten Betrag innerhalb von **sechs Wochen** nach positiver Prüfung und Bewertung der vollständigen Antragsunterlagen aus.

Der Rheinisch-Bergische Kreis behält sich die Durchführung von stichprobenartigen Vor-Ort-Besichtigungen der errichteten Solaranlagen vor.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

Stand: November 2022